

Finanzierungslücken bei Integrations- und Berufssprachkursen

Factsheet

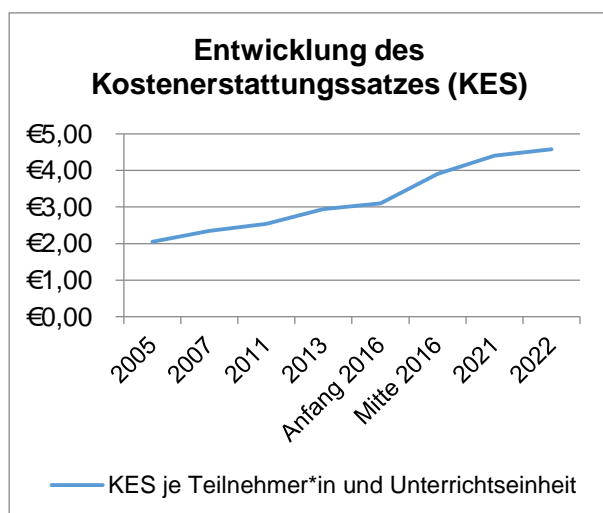
Dringend nötig: Anhebung des Kostenerstattungssatzes auf EUR 6,05 pro UE

Integrationskurse werden durch Mittel des Bundes finanziert. Träger der Integrationskurse erhalten über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen sogenannten Kostenerstattungssatz (KES), der je Teilnehmer*in und Unterrichtseinheit (45 min) gezahlt wird. Ein großer Teil der Mittel wird direkt weitergegeben an die überwiegend freiberuflichen Lehrkräfte. Die Höhe des zu zahlenden Honorars wird über eine Honoraruntergrenze (HU) durch das BAMF festgelegt. Die verbleibenden Mittel benötigen Träger, um die pädagogische Leitung, Verwaltung, Miete und die gesamte Infrastruktur zur Durchführung der Integrationskurse zu finanzieren.

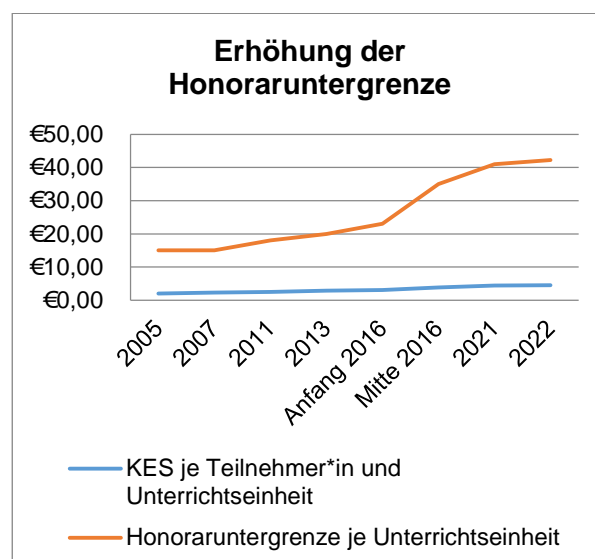
Der aktuelle Kostenerstattungssatz reicht aber nicht aus, um den Kostenzuwachs auszugleichen und den gleichzeitig zunehmenden administrativen Vorgaben gerecht zu werden. Nur mit einem entsprechend steigenden Kostenerstattungssatz können Volkshochschulen die geforderten Verwaltungsaufgaben bewältigen und weiterhin qualitativ hochwertige Kurse organisieren und durchführen.

Der Kostenerstattungssatz (KES) ist trotz Anstiegs nicht kostendeckend

Der Kostenerstattungssatz wurde seit seiner Einführung um 123 % von 2,05 auf 4,58 EUR pro Unterrichtseinheit (UE = 45 Minuten) angehoben.



Seit 2007 wurde bei jeder Anhebung des KES allerdings auch die Honoraruntergrenze, also das an Lehrkräfte zu zahlende Mindesthonorar erhöht. 2007 lag diese noch bei 15 EUR je Unterrichtseinheit, seit 2022 zahlen die Träger mindestens 42,23 EUR je Kursstunde.



Da der Kostenerstattungssatz deutlich geringer angehoben wurde als die Honoraruntergrenze, ist der finanzielle Spielraum, aus dem die Fixkosten getragen werden müssen, für die Träger stetig kleiner geworden,

Ein Großteil der Mehreinnahmen wird direkt an die Lehrkräfte weitergeleitet. Jedoch: bedingt durch

- die höheren Ausgaben aus Tarifierhöhungen und Stufensteigerungen des festgestellten vhs-Personals und
- höhere IT- und Mietkosten

ist es dringend notwendig, dass der Kostenerstattungssatz analog dynamisch angepasst wird. Um die gestiegenen Kosten nach aktuellem Stand decken zu können, ist eine Erhöhung

des Satzes auf EUR 6,05 zwingend erforderlich.

Massiv gestiegener administrativer Aufwand muss berücksichtigt werden

Die administrativen Vorgaben des BAMF – auch während der pandemischen Situation – erheblich angestiegen. Langjährige Forderungen der Volkshochschulen nach einem Abbau bürokratischer Anforderungen blieben bislang leider erfolglos.

Die derzeitigen Kosten für die pädagogische Leitung und die Sachbearbeitung zur administrativen Steuerung von Integrationskursen werden durch den Kostenerstattungssatz bei weitem nicht gedeckt. Dies geht nicht zuletzt zu Lasten der Bildungsarbeit, die dringend wieder Priorität erhalten muss:

- Erstens ist der bürokratische Aufwand unbedingt zu reduzieren.
- Zweitens bedarf es eines entsprechenden Ausgleichs für den gestiegenen Personalbedarf, der zur Bewältigung der Administration der Integrationskursarbeit nötig geworden ist.

Finanzielles Risiko liegt bei Trägern

Wenn Kursteilnehmende nicht regelmäßig (insbesondere am ersten Tag nicht) anwesend sind, erhalten die Träger den ihnen zustehenden Betrag nur anteilig, obwohl sie für das unentschuldigte Fehlen von Teilnehmenden nicht verantwortlich sind und darauf auch keinen Einfluss haben. Diese Mittel sind mit Kursbeginn jedoch bereits vertraglich gebunden und werden gebraucht, um vereinbarte Honorare sowie bereits entstandene Personal- und alle sonstigen Kosten decken zu können. Die Ausfälle müssen in der Berechnung des Kostenerstattungssatzes berücksichtigt oder direkt durch das BAMF getragen werden.

Integrationskurse brauchen digitale Infrastruktur

In der Pandemie haben wir gelernt, wie essentiell eine funktionierende digitale Infrastruktur für die Bildung ist: Kurse können nur dann online fortgesetzt werden, wenn Volkshochschulen und Teilnehmer*innen entsprechend gut ausgestattet sind. Volkshochschulen sind bei der Digitalisierung ihrer Angebote aber im Wesentlichen auf sich gestellt. Dass die Träger unter Pandemiebedingungen ihre Integrationsarbeit überhaupt weiterführen konnten, ist nicht zuletzt den Bemühungen zu verdanken, die sie bereits vor der Pandemie unternommen haben. Dazu gehören insbesondere auch die Entwicklung des vhs-Lernportals und der vhs.cloud (die digitale Arbeits-, Lehr- und Lernplattform der Volkshochschulen). Beide haben eine inzwischen nicht mehr wegzudenkende digitale Lernumgebung für Integrations- und Sprachkurse geschaffen ermöglicht.

Jetzt kommt es darauf an, den Ausbau der digitalen Infrastruktur in Volkshochschulen voranzutreiben. Dazu gehören neben der Entwicklung digitaler Angebote einerseits die technische Ausstattung (Geräte, ausreichende Bandbreite, Wartung) andererseits die Kompetenzförderung der Mitarbeitenden an den Volkshochschulen, der Kursleitenden und Teilnehmer*innen.